

Ordnungsamt

32 kb-gl

Biberach, 22.12.2022

## Beschlussvorlage

**Drucksache  
Nr. 2023/004**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	23.01.2023	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	06.02.2023	Beschlussfassung			

### Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

#### I. Beschlussantrag

Der als Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung wird zugestimmt.

#### II. Begründung

Mit der Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts seit dem 01.01.2023 auf Grundlage des § 2b UStG erfolgten für die Stadt Biberach als juristische Person des öffentlichen Rechts steuerrechtliche Bewertungen sämtlicher Erträge. Auch die Einnahmen im Feuerwehrwesen wurden entsprechend geprüft.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Einnahmen aus hoheitlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr (z.B. Fahrzeugbrand, Brandmeldeanlage, Personensuche) sowie sog. Kann-Aufgaben im Rahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr (z.B. Auspumpen von Keller bei Vorliegen einer speziellen Gefahrenlage, Entfernung eines Baumes bei Sturm) nicht steuerbar sind. Gleiches gilt für Kann-Aufgaben im Rahmen der mittelbaren Gefahrenabwehr (z.B. Tierrettung aus großer Höhe) sowie des vorbeugenden Brandschutzes, soweit die steuerunschädliche Wettbewerbsgrenze von 17.500 EUR nicht überschritten wird.

Steuerbar sind aber nunmehr sämtliche Leistungen außerhalb der Gefahrenabwehr (z.B. Auspumpen von Keller ohne spezielle Gefahrenlage, Schneeräumung von privaten Dächern, technische Hilfeleistung bei der Aufstellung von Weihnachtsbäumen und Anbringen von Dekoration).

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Anpassung der derzeit geltenden Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung.

Kleine-Beek

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung